

**Neufassung  
der  
Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen  
für die Grundstücksoberflächenentwässerung  
(Niederschlagswasserbeseitigung)  
des Gebietes des  
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut**  
(Niederschlagswassergebührensatzung – „NGS“)

Aufgrund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) i.V.m. §§ 6, 8, 44, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut in ihrer Sitzung am 27.10.2008 folgende Satzung:

**Abschnitt I  
Abwassergebühren**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut (nachfolgend "AZV" genannt) betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Im Zusammenhang

mit der Grundstücksoberflächenentwässerung im Verbandsgebiet (Niederschlagswasserbeseitigung) betreibt der AZV dabei:

(a) die öffentlichen Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung mit Kläranlagenschluss

sowie

(b) die öffentlichen Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Kläranlagenanschluss.

(2) Der AZV erhebt für die unter Absatz 1 (a) und (b) genannten öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen jeweils getrennt Gebühren für die Inanspruchnahme der Anlagen zur Grundstücksoberflächenentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der in § 1 Absatz 1 (a) und (b) genannten öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen zur Grundstücksoberflächenentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) werden gemäß § 5 KAG LSA Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab für die Grundstücksoberflächenentwässerung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Grundstücksoberflächenentwässerung wird nach der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, undurchlässige Pflasterungen und Plattenbeläge) in m<sup>2</sup> bemessen, von der aus das Niederschlagswasser über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließlich Entwässerungsgräben) abgeleitet bzw. den Anlagen zugeführt wird. Als versiegelt im Sinne des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, von dem ein ganz oder teilweiser oberflächlicher Ab-

fluss von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt. Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigo-  
lenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein An-  
schluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Anforderung binnen eines Mo-  
nats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten  
Grundstücksfläche) schriftlich mitzuteilen. Änderungen der bebauten und befes-  
tigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb ei-  
nes Monats dem AZV schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhe-  
bung sind die am 1. Januar des jeweiligen Jahres (des Erhebungszeitraums) be-  
stehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilung nach Abs. 2 nicht fristgerecht  
nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Der AZV kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder  
abzusetzenden Grundstücksoberflächenentwässerungsmengen amtliche Gutach-  
ten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das  
Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der AZV.  
Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Gebührensatz für die Grundstücksoberflächenentwässerung**

Der Gebührensatz für die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für die Grund-  
stücksoberflächenentwässerung

- a) bei Ableitung über die öffentlichen Anlagen der zentralen Niederschlags-  
wasserbeseitigung mit Kläranlagenanschluss  
0,51 EUR/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche
- b) bei Ableitung über die öffentlichen Anlagen der zentralen Niederschlags-  
wasserbeseitigung ohne Kläranlagenanschluss  
0,29EUR/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

## **Abschnitt II Allgemeine Vorschriften**

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. vom 29. März 1994.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 10 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei AZV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Gebührenpflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Gebührenpflichtige ist – soweit er hierzu in der Lage ist - verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der in § 1 genannten zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist und/oder einer der Anlagen vom Grundstück Niederschlagswasser (Abwasser) zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld (Benutzungsgebühren) entsteht. Im Einzelfall kann der AZV bei Groseinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Benutzungsgebühr sind Abschlagszahlungen am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem AZV durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt wird. Überzahlungen werden zurückgewährt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen.

### **Abschnitt III** **Schlussbestimmungen**

#### **§ 9** **Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit der AZV bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

#### **§ 10** **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer
  - a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - d) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;

- e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
  - f) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dem AZV auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

### **§ 13 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche / Forderungen aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg, den 27.10.2008

  
Kitzmann  
Verbandsgeschäftsführer

